

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 17.12.2020
der evangelischen Kindertageseinrichtungen
„Am Mühlentor“, „Lindenstraße“ und „Eckhorst“
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide
vom 20.12.2021**

Nach Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) in Verbindung mit Teil 1 § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 30, 127), zuletzt geändert am 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 425, 426), Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 2, 127), zuletzt geändert am 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415), § 31 Abs. 1 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVObI. Sch.-H. 2019 S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25.02.2021 (GVObI. Sch.-H. S. 201), § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) und § 12 der Kindertagesstättensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide vom 26.10.2021 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost vom 22.11.2021 folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Änderungen**

- (1) In § 1 wird Abs. 2 wie folgt ergänzt:
 - (2) Kinder aus anderen Bundesländern können nur aufgenommen werden, wenn eine Finanzierungszusage des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe des anderen Bundeslandes vorliegt.

- (2) In § 2 wird Abs. 3 gestrichen.
Die folgenden Absätze verändern ihre Nummerierung entsprechend.
In Abs. neu 4 werden die Worte „das Frühstück, den Nachmittagssnack und Getränke“ ersetzt durch „die Verpflegung“

- (3) In § 3 Abs. 2 ist der Betrag „7,21 Euro“ durch den Betrag „5,80 Euro“ und der Betrag „36,05 Euro“ durch den Betrag „29,00 Euro“ ersetzt.

- (4) In § 3 Abs. 3 wird der Betrag „€ 16,00“ gestrichen.

- (5) In § 3 wird in Abs. 5, Satz 3 wie folgt geändert:
 - (5) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt 64,00 € im Monat.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bargteheide, den 20.12.2021

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide



Vorsitzende/r Kirchengemeinderat





weiteres Mitglied

Die vorstehende Satzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 26.10.2021
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 22.11.2021
3. auf der Internetseite der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide www.indekark.de dauerhaft bereitgestellt nach vorheriger Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt am 29.12.2021